

Gemeinde Möhnesee



Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 „Strandbad Delecke“



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Satzungsfassung
gem. § 10 (3) BauGB**

03/17



INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1	Anlass und Ziele für die Änderung des Bebauungsplans.....	3
2	Räumlicher Änderungsbereich	4
3	Übergeordnete Vorgaben	4
4	Änderungsinhalte	5
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise.....	5
4.2	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche.....	6
4.3	Erschließung	6
4.4	Geh- / Fahr- und Leitungsrecht	7
4.5	Stellplätze	7
4.6	Grünflächen sowie Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern	7
5	Sonstige Belange	7
5.1	Denkmalschutz und Denkmalpflege	7
5.2	Immissionsschutz.....	8
5.3	Altlasten	8
5.4	Ver- und Entsorgung/Niederschlagswasser.....	8
6	Umweltbelange und Artenschutz	9
7	Monitoring	10

II. Umweltbericht

Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 „Strandbad Delecke“ in Verbindung mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Möhnesee-Delecke der Gemeinde Möhnesee und Büro für Landschaftsplanung – Mestermann, Warstein im Januar 2017

Anlagen

FFH-Vorprüfung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 „Strandbad Delecke“ in Verbindung mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Möhnesee-Delecke der Gemeinde Möhnesee und Büro für Landschaftsplanung – Mestermann, Warstein im Oktober 2016

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 „Strandbad Delecke“ in Verbindung mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Möhnesee-Delecke der Gemeinde Möhnesee und Büro für Landschaftsplanung – Mestermann, Warstein im Oktober 2016



1 Anlass und Ziele für die Änderung des Bebauungsplans

Der Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung und Umwelt des Rates der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Strandbad Delecke“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Möhnesee wurde 1989 bekannt gemacht. Er setzt das Plangebiet als Sondergebiet, welches der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Campingplatz fest. Es werden u.a. Baugrenzen für die Gebäude der Bewirtschaftung festgesetzt.

Ziel der Bauleitplanung ist eine Attraktivitätssteigerung der Freizeit- und Erholungsfunktion der Gemeinde durch eine Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der offenen Badestelle Delecke. Mit der Planung sollen u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gastronomiegebäudes einschließlich WC, Umkleiden und Duschen im Bereich der offenen Badestelle geschaffen werden. Weiterhin soll die bisherige planungsrechtliche Zweckbestimmung „Campingplatz geändert und an die tatsächliche Nutzung (Wohnmobilstellplatzanlage) angepasst werden.

Das angedachte neue Gastronomiegebäude liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 5 Delecke im baulichen Außenbereich, Teilbereiche der Zuwegung zum neuen Gebäude einschließlich der bisherigen Zugangstreppe befinden sich innerhalb des Bebauungsplanes. Nach dem gültigen Flächennutzungsplan ist hier eine Darstellung als Grünfläche (Zeltplatz / Strandbad mit untergeordneten Nutzungen, Gastronomie, Umkleiden) vorhanden. Da die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss ist eine FNP-Änderung hier von Grünfläche in eine Sonderbaufläche (Gastronomie, Umkleiden, Offene Badestelle), erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 5 ist räumlich zu erweitern und den aktuellen Rechtsgrundlagen und Festsetzungen anzupassen, die bisher festgesetzte Art der bauliche Nutzung -Zweckbestimmung Campingplatz- ist nicht mehr geplant, vorhanden und festzusetzen ist eine Wohnmobilstellplatzanlage.

Das ehemalige Hauptgebäude des Strandbades mit Eingangs- Umkleide und Gastronomie- teil wurde in 2012 wegen des schlechten baulichen Zustandes des Gebäudes abgerissen. Im Zuge der Umstrukturierung der Nutzungen des Platzes wurden zwischenzeitlich im Bereich der im Bebauungsplan Nr. 5 'Strandbad Delecke' ausgewiesenen Campingplätze ausschließlich Wohnmobilstellplätze angelegt. Das hier im nordöstlichen Bereich vorhandene Gebäude mit Toiletten und Waschräumen dient überwiegend der Wohnmobilstellplatzanlage. Aus wirtschaftlichen Gründen wird neben der Wohnmobilanlage das ehemalige Strandbad seit 2013 als offene Badestelle durch die Wirtschafts- und Touristik GmbH Möhnesee geführt.

Mit dem neuen Konzept / Bauvorhaben ergibt sich die Möglichkeit zur Bedarfsdeckung einer stark nachgefragten Gastronomie für die Besucher der offenen Badestelle und der Nutzer der Wohnmobilanlage. In dem projektierten neuen Gebäude sind WC's, Umkleiden und Duschen insbesondere für die Nutzer der Liegewiese berücksichtigt. Die Standortwahl weiter westlich des bisherigen Standortes ergibt sich aus der räumlich notwendigen Trennung zwischen Liegewiese und Wohnmobilstellplatzanlage. Der neue Standort liegt auch näher zu dem vorhandenen westlichen Parkplatz und führt hier zu einer besseren Nutzung des Parkplatzes. Geplant ist eine Trennung der Bereiche Wohnmobilstellplatzanlage — weiterhin als Pächter durch die Wirtschafts- und Touristik GmbH Möhnesee betrieben und dem neuen Bereich der offenen Badestelle mit der neuen Gastronomie.



Das Plangebiet inklusives des erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet grenzen aber unmittelbar an das europäische Vogelschutzgebiet Möhnesee im und das Landschaftsschutzgebiet an. Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Landschaftsschutzverordnung wird über die entsprechende Umweltfachbeiträge nachgewiesen. Die notwendigen Verträglichkeitsprüfungen einschl. Artenschutzprüfungen und Umweltbericht werden im weiteren Verfahren vorgelegt

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 „Strandbad Delecke“ und die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee findet im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB statt.

2 Räumlicher Änderungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Bereich der Wohnmobilstellplatzanlage und der offenen Badestelle in Delecke, südlich der Linkstraße, östlich der DLRG-Station und westlich zu „Am Seeufer 1“. Die nördliche Plangebietsgrenze im Bereich der neuen Gastronomie stellt die vorhandene Asphaltkante dar. Die Lage und die genaue Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3 Übergeordnete Vorgaben

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sieht für den Geltungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vor. Des Weiteren ist das Plangebiet als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Möhnesee, der als Oberflächengewässer dargestellt ist. Weitere Vorgaben trifft der zeichnerische Teil des Regionalplans nicht.



Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan (Blatt 4)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist im rechts-wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Möhnesee als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strandbad dargestellt. Im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplans soll ein Teilbereich der Grünfläche zum einen in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestim-



mung Gastronomie und zum anderen in eine weitere Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ortsfeste und mobile Einrichtungen zur Beherrgung von Urlaubs- und Feriengästen (ohne dauerhaftes Wohnen/Ferienwohnungen/-häuser) geändert werden.



Abbildung 2: derzeit rechtswirksamer FNP



Abbildung 3: geplante 20. Änderung des FNP

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans und die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 „Strandbad Delecke“ finden gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren. Demnach kann der Bebauungsplan mit Vollzug der 20. Änderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom, Az..... durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.

4 Änderungsinhalte

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise

Das ehemals festgesetzte Sondergebiet, welches der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Campingplatz wird östlich des Fußweges gemäß der tatsächlichen Nutzung in ein Sonstiges Sondergebiet (Nr. 2) mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatzanlage geändert. Zulässig sind: Kioske, Umkleiden und Sanitäranlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Wohnmobilstellplatzanlage stehen und der Bewirtschaftung dienen.

Die GRZ wird in diesem Bereich mit 0,4 und die GFZ mit 0,8 festgesetzt. Die Festlegung der eingeschossigen Bauweise erfolgt auf Grundlage der bereits bestehenden Gebäude und deren Bestandssicherung.

Gemäß der o. a. Konzeption wird der Bereich westlich des bestehenden Fußweges als Sonstiges Sondergebiet (Nr. 1) mit der Zweckbestimmung Gastronomie festgesetzt. Zulässig sind dort: Gastronomiebetriebe, Umkleiden, Sanitäranlagen, Kioske.



Die GRZ wird in diesem Bereich mit 0,4 und die GFZ mit 0,8 festgesetzt. Die geplante Gastronomie wird ausgehend von Straßenniveau der Linkstraße rund 6m Höhe aufweisen, daher wird die maximal zulässige Gebäudehöhe mit 238m über Normalhöhennull festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt gilt der oberste Punkt der Dachkonstruktion. Die Nordansicht der geplanten Gastronomie zeigt somit optisch ein eingeschossiges Gebäude.

In beiden Sondergebieten wird die offene Bauweise festgesetzt, da Gebäudelängen über 50m die Freizeit- und Erholungsfunktion in diesem Bereich stören würden.

4.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die mittels Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich an den Bestandsgebäuden des Wohnmobilstellplatzes und der geplanten neuen Gastronomie. Das östliche Baufenster ist mit 25,7m x 15,5m bemaßt. Das westliche Baufenster hat eine Größe von 43,5m x 27,5m und liegt in einem 3m Anstand zur der eingemessenen Asphaltkante der Linkstraße. Durch diese Ausgestaltung der Baugrenzen bleibt dem Bauherren noch genügend Spielraum für eine leichte Änderung des Standortes nach Westen und Osten sowie nach Süden.

4.3 Erschließung

Die Anbindung des Änderungs- und Erweiterungsbereichs an das vorhandene Straßennetz ist über die Linkstraße im Norden bereits gewährleistet. Die bestehende Zuwegung zu dem westlich vorhandenen Parkplatz und die Wohnbebauungen am Seeufer westlich des Geltungsbereich wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier als private Zuwegung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB gesichert.

Der Bereich nördlich der geplanten Gastronomie wird ebenfalls als private Verkehrsfläche festgesetzt. Die nördliche Grenze stellt hier die vorhandene südliche Asphaltkante des Parkstreifens dar. Der Vorhabenträger möchte eine barrierefreie Zuwegung von der Straße in das neue Gastronomiegebäude erreichen. Aufgrund der vorhandenen Topographie und der notwendigen Erdbaumaßnahmen sollte das neue Gebäude möglichst nördlich errichtet werden. Der Kreis Soest hat bereits die Verkaufsbereitschaft für den Böschungstreifen der Kreisstraße 8 (Linkstraße) im Bereich der geplanten Gastronomie und des Parkplatzes signalisiert. Dadurch werden eine barrierefreie Zuwegung sowie eine fußläufige Wegeverbindung zwischen dem westlichen Parkplatz im Geltungsbereich und dem vorhandenen Fußweg zwischen der offenen Badestelle und dem Wohnmobilstellplatz möglich.

Des Weiteren wird die vorhandene Treppenanlage westlich des Wohnmobilstellplatzes als 3m festgesetzter Fußweg gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB gesichert.

Der Bebauungsplan setzt lediglich die Straßenverkehrsfläche fest und trifft keine weiteren Aussagen zu dem genauen Ausbau und der Ausgestaltung der Straße.



4.4 Geh- / Fahr- und Leitungsrecht

Für die festgesetzte private Verkehrsfläche im westlichen Bereich wird für die Sicherung der Zuwegung für die Grundstücke „Am Seeufer“ ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die dortigen Anlieger notwendig.

Außerdem wird im Norden auf der privaten Verkehrsfläche und für den festgesetzten Fußweg ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit festgelegt, um eine fußläufige Verbindung vor dem neuen Gastronomiegebäude und eine vorgesehene Stellfläche für Zweiräder für die Allgemeinheit zu sichern.

4.5 Stellplätze

Der westlich im Plangebiet vorhandene Parkplatz wird als Stellplatzfläche festgesetzt. Nach den vorliegenden Informationen wird der bestehende Parkplatz leicht erweitert und soll zukünftig 28 Stellplätze aufweisen.

Unmittelbar westlich des geplanten Gastronomiegebäudes sollen 9 Personalstellplätze entstehen, daher wird auch dieser Bereich als Stellplatzfläche festgesetzt.

4.6 Grünflächen sowie Flächen zum Erhalten und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Der Uferbereich des Wohnmobilstellplatzes wird gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB als Grünfläche festgesetzt und gesichert. Die Grünfläche der offenen Badestelle in Delecke wird mit der Zweckbestimmung Liegewiese mit Bademöglichkeit festgesetzt. Zulässig sind dort Spielplätze, Liegewiesen, Liegeterrassen, bauliche Anlagen (z.B. Treppen, Wasserzugänge).

Des Weiteren werden im Geltungsbereich die vorhandenen Gehölze als erhaltenswert festgesetzt. Dazu zählen insbesondere der Baumbestand, die nördliche und westliche Eingrünung der Wohnmobilstellplatzanlage sowie die westliche Eingrünung der Liegewiese und des Parkplatzes.

Die vorhandenen Bäume und Gehölze sind zu erhalten und zu schützen. Abgängige erhaltenswerte Bäume sind durch die Anpflanzung neuer Bäume zu ersetzen. Des Weiteren sind auf der Liegewiese 3 Gehölzgruppen aus standortgerechten heimischen Gehölzen mit einer Größe von jeweils 30qm anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

5 Sonstige Belange

5.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Wissensstand keine Baudenkmale oder sonstigen Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW.



Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Möhnesee als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

5.2 Immissionsschutz

Durch die geplante Änderung ist nicht mit störenden Immissionen auf die Nachbarnutzungen (Wohnen im Außenbereich / Mischbauflächen) zu rechnen.

Das ehemalige Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz wird lediglich formal in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatzanlage geändert. An der tatsächlichen Nutzung ändert sich dadurch nichts. Auch die vorhandene offene Badestelle bleibt als solche erhalten. Lediglich durch die neue Gastronomie kann es zu einer geringfügigen Erhöhung des Besucherverkehrs kommen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Gastronomie nur eine Angebotserweiterung darstellt. Bereits heute wird der westliche Parkplatz durch die Besucher der offenen Badestelle und von Wanderern genutzt ohne, dass an dieser Stelle Nutzungskonflikte aufgetreten sind.

5.3 Altlasten

Das Gelände war bereits seit Jahrzehnten als Campingplatz und offene Badestelle mit den dazugehörigen Gebäuden bebaut und genutzt. Da keine Festsetzungen erfolgen, die hinsichtlich der Nutzung zu einem Konfliktpotential führen, ist davon auszugehen, dass weiterhin keine Beeinträchtigungen vorhanden sein werden.

5.4 Ver- und Entsorgung/Niederschlagswasser

Der Wohnmobilstellplatz ist mit den Ver- und Entsorgungsleitungen entsprechend erschlossen. Das neue Gastronomiegebäude kann für die Beseitigung des Schmutzwassers über einen Hausanschluss an die vorhandene Anschlussleitung (DN 150/200) in der Linkstraße angeschlossen werden.

Das Regenwasser kann in die Möhnetalsperre eingeleitet werden. Hierfür ist ein entsprechender Einleitungsantrag zu stellen sowie eine Vereinbarung mit dem Ruhrverband zu treffen.

Die Erschließungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen.



6 Umweltbelange und Artenschutz

Da der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen.

Für diese Bebauungsplanänderung wurde gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 geprüft, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung und wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellt.

Ergebnis Umweltbericht

Die vorliegende Planung wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Tiere führen, da mit der geplanten Gastronomie die Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Überbauung von Böden einher geht. Mit der Versiegelung gehen eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der klein-klimatischen Bedingungen aufgrund des Verlusts des Gehölzstreifens und der Überbauung von Freiflächen einher. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Eine Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft ist ausgeschlossen. Mit der Realisierung der vorliegenden Planung ergibt sich eine Aufwertung des Bereichs bezüglich des Teilschutzgutes Erholung, da sich mit dem Vorhaben die Möglichkeit zur Bedarfsdeckung einer stark nachgefragten Gastronomie ergibt.

Für das Vorhaben wurden ebenfalls eine Artenschutzprüfung sowie eine FFH-Vorprüfung aufgrund des angrenzenden Vogelschutzgebiets notwendig. Auch diese Umweltfachbeiträge wurden durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellt und sind als Anlage dieser Begründung beigelegt.

Ergebnis FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Vogelarten und somit auf die Funktion des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ führt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

Ergebnis Artenschutzprüfung

Die vorliegende Planung löst unter Berücksichtigung der untenstehenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Ge-



hölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Fledermäuse

Durch den belaubten Zustand können potenzielle Quartiere von Fledermäusen, wie z. B. Asthöhlen, an den Bäumen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch das relativ junge Bestandsalter der Gehölze sind jedoch nur potenzielle Sommerquartiere für einzelne Tiere zu erwarten.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Bäume während der Überwinterungsphase, also im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar, durchgeführt werden. Ist dieses innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht möglich, sollten die betroffenen Bäume einer intensiven Kontrolle auf Höhlen und den Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Wird ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, so ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen ergreift, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben und unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auch nach deren Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft. Für das gesamte Plangebiet wurde eine erforderliche Biotopwertverbesserung von **10.761 Biotoppunkten** ermittelt. Die externe Kompensation erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Möhnesee. Ein entsprechender Auszug des gemeindlichen Ökokontos wird der Unteren Landschaftsbehörde nach Rechtsverbindlichkeit der Bauleitplanung zugesandt.

8 Monitoring

Die Gemeinde Möhnesee wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidung vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparameter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.



Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im März 2017

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Gesehen:

Gemeinde Möhnesee
Der Bürgermeister

Möhnesee,

.....